

Information zu den Kommunalwahlen und dem Bürgerentscheid am 09. Juni 2024

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

sind Sie nach Villingen-Schwenningen zugezogen oder innerhalb der Stadt oder des Landkreises umgezogen; ist Ihre Nebenwohnung zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die Ausübung Ihres **Wahlrechts** zu den Kommunalwahlen bitte folgende Hinweise:

Sie sind für die bevorstehenden Kommunalwahlen wahlberechtigt, wenn Sie die jeweiligen wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die auf der Rückseite dargestellt sind.

- Wenn Sie **nach dem 09.03.2024** aus einer anderen Gemeinde bzw. aus einem anderen Landkreis zugezogen sind, sind Sie für die Wahl des Gemeinderats/Ortschaftsrats bzw. Kreistags sowie des Bürgerentscheids in Villingen-Schwenningen **nicht** wahlberechtigt. Eine Ausnahme gilt, wenn Sie bereits früher in Villingen-Schwenningen bzw. im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis gewohnt haben, damals bereits wahlberechtigt waren und vor Ablauf von drei Jahren jetzt wieder zugezogen sind oder Ihre Hauptwohnung wieder hierher verlegt haben. In diesem Fall sind Sie mit Ihrer Rückkehr wieder Bürger/in in unserer Stadt bzw. wahlberechtigter Kreiseinwohner und damit sofort wieder wahlberechtigt. Für den Ortschaftsrat gilt dies allerdings nur, wenn Sie am Wahltag außerdem in der betreffenden Ortschaft Ihre Hauptwohnung haben.

Zu beachten ist, dass Sie in diesem Fall nicht automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sondern rechtzeitig – **spätestens bis zum 19. Mai 2024** – einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen. Bei einer Rückkehr nach dem 19. Mai 2024 erhalten Sie auf Antrag zur Ausübung Ihres Wahlrechts einen Wahlschein.

Antragsvordrucke erhalten Sie in den Servicezentren des Bürgeramtes, in den Ortsverwaltungen und im Haupt- und Personalamt/Wahlen.

Falls Sie bis zum 19. Mai 2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, nach den umseitig genannten Bestimmungen jedoch wahlberechtigt sind, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse nachprüfen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auskunft hierüber erteilt Ihnen gerne das Haupt- und Personalamt/Wahlen.

Wenn Sie am Wahltag nicht in Ihrem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig einen Wahlschein. Der Antrag dafür ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt bzw. Sie können einen entsprechenden Wahlscheinantrag auch gesondert erhalten.

Haben Sie noch weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an:

Stadt Villingen-Schwenningen
Haupt- und Personalamt/Wahlen
Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721/82-2039

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht für die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid am 09. Juni 2024

Am Sonntag, 09. Juni 2024 finden neben der Europawahl auch die Kommunalwahlen (Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl) sowie ein Bürgerentscheid statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. **Deutsche/r** im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (**Unionsbürger/in**),
2. das **16. Lebensjahr** vollendet hat,
3. Wahl des Gemeinderats und Abstimmung des Bürgerentscheids seit **mindestens drei Monaten** in der Gemeinde wohnt (Hauptwohnung),

Wahl des Kreistags

seit **mindestens drei Monaten** im Landkreis wohnt (Hauptwohnung),

Wahl des Ortschaftsrats

seit **mindestens drei Monaten** in der Gemeinde wohnt und in der betreffenden Ortschaft die Hauptwohnung hat.

→ Bürgerinnen und Bürger, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus Villingen-Schwenningen bzw. aus dem Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis das Wahlrecht verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder hier die Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr sofort wieder wahlberechtigt. Die Erforderlichkeit einer Mindestwohndauer entfällt in diesen Fällen. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag.

4. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

Die Stadt Villingen-Schwenningen macht **spätestens am 16. Mai 2024** öffentlich bekannt, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder sich an das Haupt- und Personalamt/Wahlen, Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen wenden.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Tel.-Nr. für evtl. Rückfragen

Stadt Villingen-Schwenningen
Haupt- und Personalamt/Wahlen
Münsterplatz 7/8
78050 Villingen-Schwenningen

Kommunalwahlen und Bürgerentscheid am 09. Juni 2024
Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlordnung

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt in Villingen-Schwenningen bzw. in einer Gemeinde des Schwarzwald-Baar-Kreises gemeldet war

ist unverändert. lautete damals: _____.

Ich beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die

- Wahl des **Kreistags** Wahl des **Gemeinderats** Wahl des **Ortschaftsrats**
 Abstimmung des **Bürgerentscheids**

weil ich am _____ (Tag der Anmeldung in der Gemeinde) mit Hauptwohnung hier zugezogen bin bzw. meine Hauptwohnung in die Gemeinde verlegt habe

und vor weniger als drei Jahren seit dieser Veränderung

- hier in Villingen-Schwenningen bereits in der Zeit

von (Datum)	bis (Datum)
-------------	-------------

mit (Haupt-)Wohnung gemeldet war. Ich war zum Zeitpunkt des Wegzugs / bei der Verlegung meiner Hauptwohnung wahlberechtigter Bürger.

- in der Gemeinde _____ im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis in der Zeit

von (Datum)	bis (Datum)
-------------	-------------

mit (Haupt-)Wohnung gemeldet war.

Die Bestätigung dieser Gemeinde über den Zeitpunkt des Wegzugs bzw. über die Verlegung der Hauptwohnung sowie eine Bestätigung über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt

- ist dem Antrag beigefügt. wird nachgereicht.

Wahlausschlussgründe

- lagen beim Wegzug / bei der Verlegung meiner Hauptwohnung **nicht** vor.
 sind inzwischen weggefallen (bitte Nachweise vorlegen).

Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen bin, meine Eintragung beantragt habe oder noch beantragen werde.

Villingen-Schwenningen, _____
Ort, Datum

Unterschrift